Grundstruktur der Feuerwehren in Deutschland

Die Feuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland sind Einrichtungen, die von den Städten und Gemeinden vorzuhalten sind.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind in den jeweiligen Landesgesetzen über den Brandschutz und Hilfeleistungen niedergelegt.

Der Bund hat kein Mitwirkungsrecht auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens, außer im Rahmen des erweiterten Katastrophenschutzes (Zivilschutz).

Nach den landesgesetzlichen Bestimmungen sind in der Regel in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern Berufsfeuerwehren einzurichten. In allen Kommunen bestehen Freiwillige Feuerwehren,deren Mitglieder ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich versehen. In größeren Mittelstädten gibt es vielfach Freiwillige Feuerwehren mit hauptberuflichen Kräften.
In Betrieben und Werken sind je nach ihrer Brandgefährdung freiwillige oder hauptberufliche Betriebs- bzw. Werkfeuerwehren einzurichten.

Nach den in allen Bundesländern geltenden Gesetzen ist in jeder Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr einzurichten und zu unterhalten. Daraus ergibt sich ein dichtes Netz von öffentlichen Feuerwehren, deren **Aufgaben** sich auf

- Menschenrettung,
- Tierrettung,
- Brandbekämpfung,
- Technische Hilfeleistung,
- Strahlenschutz und Umweltschutz,
- Rettungsdienst,
- Katastrophenschutz sowie
- Vorbeugenden Brandschutz

erstrecken.

Diese Aufgaben sind in den Landesgesetzen über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr, in den Katastrophenschutzgesetzen und den Rettungsdienstgesetzen festgelegt. Im Rahmen des erweiterten Katastrophenschutzes (Zivilschutz) übernehmen die Feuerwehren den Brandschutzdienst sowie den ABC-Dienst. Die **Aufsicht** über das Feuerwehrwesen liegt bei den jeweiligen Länderinnenministern/-senatoren. Die Bearbeitung der Feuerwehrangelegenheiten erfolgt in den Brandschutzreferaten der Innenministerien/-senate. Bei den Regierungsbezirken und Kreisverwaltungen sind feuerwehrtechnische Aufsichtsbeamte tätig. Zum größten Teil werden diese Aufgaben ehrenamtlich wahrgenommen. Auf Kreis-, Landes- und Bundesebene sind die Angehörigen der Feuerwehren zu Feuerwehrverbänden zusammengeschlossen.

Sie sind die **Standes- und Fachvertretungen der Feuerwehren.**

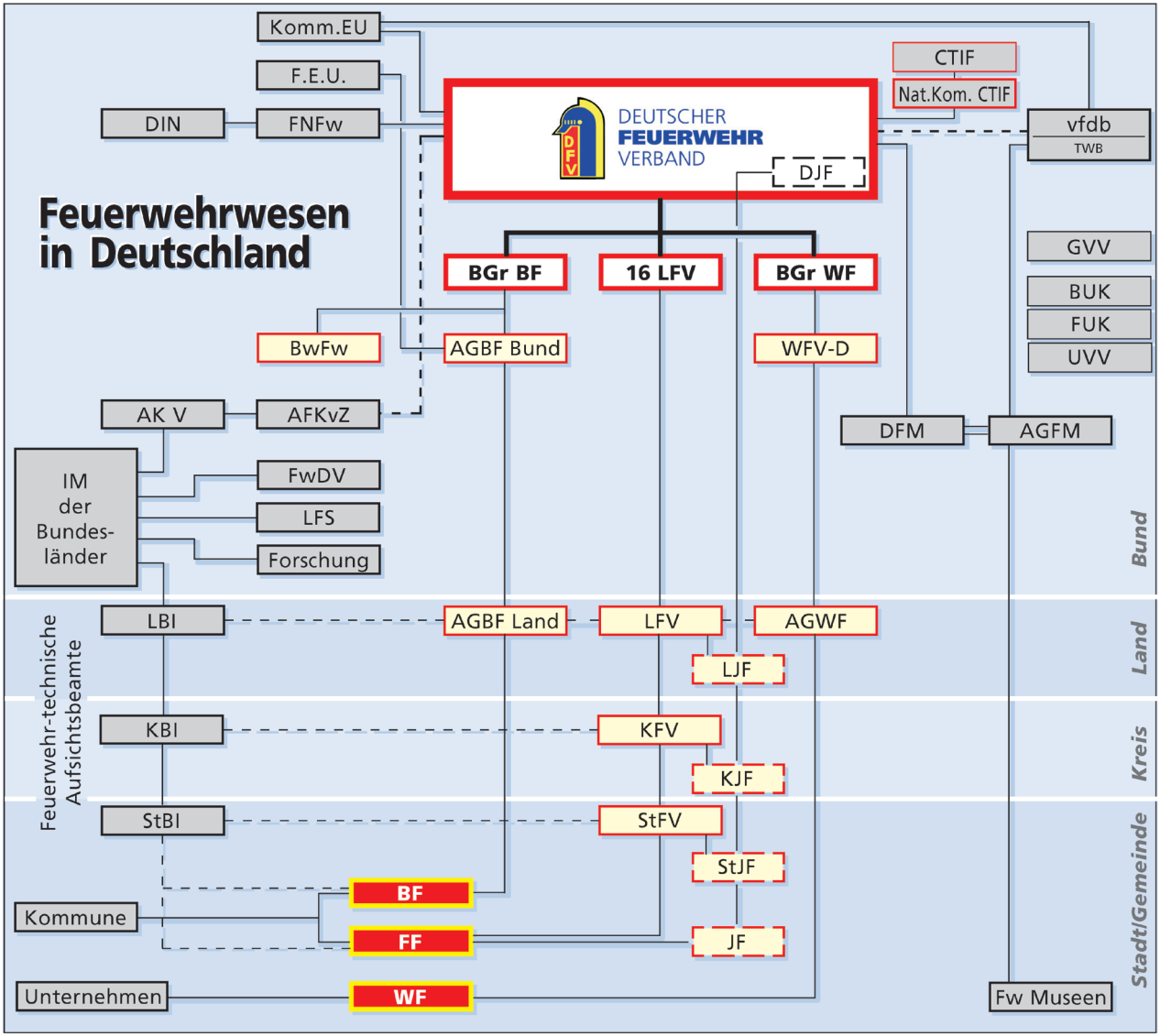
Feuerwehrwesen in Deutschland
Komm.EU
F.E.U.
DIN
FNFw
DEUTSCHER FEUERWEHR VERBAND
DJF
CTIF
Nat.Kom. CTIF
vfdb
TWB
GVV
BUK
FUK
UVV
BGr BF
16 LFV
BGr WF
BwFw
AGBF Bund
WFV-D
AK V
AFKvZ
DFM
AGFM
IM der Bundes-länder
FwDV
LFS
Forschung
Bund
LBI
AGBF Land
LFV
AGWF
LJF
Land
Feuerwehr-technische Aufsichtsbeamte
KBI
KFV
KJF
Kreis
StBI
StFV
StJF
BF
Kommune
FF
JF
Stadt/Gemeinde
Unternehmen
WF
Fw Museen

Im **Deutschen Feuerwehrverband (DFV)** sind alle deutschen Feuerwehrsparten vereint. Der DFV ist die einheitliche Vertretung aller Feuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland und ist deren Fachverband.

Die Jugendfeuerwehren innerhalb des DFV bilden die Deutsche Jugendfeuerwehr. Der DFV bildet auch das **Nationale Komitee für Deutschland im Weltfeuerwehrverband CTIF.**
Die **Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren** pflegen Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit in den Landesorganisationen und im Bundesverband betrieblicher Brandschutz – Werkfeuerwehrverband Deutschland.

Die Arbeitsgemeinschaft der **Leiter der Berufsfeuerwehren** ist ein Arbeitsgremium des Deutschen Städtetages. Daneben bestehen Arbeitsgemeinschaften der Werkfeuerwehren und der Feuerwehr-Museen.

Die Aufgaben von **Wissenschaft und Forschung** auf dem Gebiet des Brandschutzes werden von der „Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes“, der Forschungsstelle für Brandschutztechnik in Karlsruhe und dem Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt wahrgenommen.

Für die technische Entwicklung und ihre Einheitlichkeit wirkt der Fachnormenausschuss „Feuerwehrwesen“ im Deutschen Institut für Normung.

Gesetzliche Grundlagen

Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland liegt die Zuständigkeit für den Brandschutz bei den 16 Bundesländern. Für diese Aufgaben haben die einzelnen Bundesländer eigene **Brandschutzgesetze**, **Rettungsdienstgesetze** und **Katastrophenschutzgesetze** erlassen. Verantwortliche Behörde innerhalb der Länderregierungen ist das jeweilige Innenministerium/Behörde für Inneres oder Senatsverwaltung als oberste Aufsichtsbehörde (Landesdienststellen für den Brandschutz), das zusammen mit der zuständigen Baubehörde die Mindeststandards für baulichen Brandschutz, den vorbeugenden Brandschutz und abwehrenden Brandschutz festsetzen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überwachen.

Mittlere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium/Bezirksregierung, untere Aufsichtsbehörde innerhalb der Bundesländer ist der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt. Die Zuständigkeit für das Feuerwehrwesen ist in den Brandschutzgesetzen der Länder, den Gemeinden beziehungsweise den Städten übertragen. Diese sind für die Aufstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr zuständig.

Organisation der Feuerwehr

In jeder Gemeinde oder Stadt besteht eine **öffentliche Feuerwehr**. Die öffentlichen Feuerwehren unterteilen sich in Freiwillige Feuerwehren (mit und ohne hauptamtliche Kräfte) und Berufsfeuerwehren.

Zu den **nichtöffentlichen Feuerwehren** zählen Werkfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren, die Bundeswehr-Feuerwehren sowie die Feuerwehren der Stationierungsstreitkräfte.

Finden sich in einer Gemeinde keine Bürger, die zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst bereit sind, kann eine **Pflichtfeuerwehr** eingerichtet werden.

Eine **Berufsfeuerwehr** ist eine öffentliche Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen mit Beamtenstatus. Drei Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) werden unterschieden. Die Feuerwachen der Berufsfeuerwehren sind ständig besetzt.

Eine **Freiwillige Feuerweh**r ist eine öffentliche Feuerwehr aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Die meisten Feuerwachen der Freiwilligen Feuerwehren haben keine ständige Wachbereitschaft oder sind ständig besetzt.

Eine **Werkfeuerwehr** wird von einem Betrieb eingerichtet und unterhalten. Die Werkfeuerwehren sind wie Gemeindefeuerwehren ausgerüstet und ausgebildet, aber auf das Gefährdungspotenzial des Betriebs ausgerichtet. Die **Bundeswehr-Feuerwehren** sowie die **Feuerwehren der Stationierungsstreitkräfte** sind zur Sicherstellung des Brandschutzes in besonderen militärischen Anlagen und Liegenschaften eingesetzt.

Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehren ergeben sich aus den entsprechenden Brandschutzgesetzen, Rettungsdienstgesetzen und Katastrophenschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer.
Man unterscheidet zwischen Aufgaben, die der Feuerwehr kraft Gesetzes obliegen (Pflicht-Aufgaben) und Aufgaben, die die Feuerwehr nur wahrzunehmen hat, wenn sie ihr übertragen sind (Kann-Aufgaben).

Darüber hinaus haben sich Gemeinden gegenseitig mit ihrer Feuerwehr Hilfe zu leisten, und eine Feuerwehr hat einer um Hilfe ersuchenden Behörde gegenüber Amtshilfe zu gewähren. Weitere Aufgaben können der Feuerwehr weder durch die Feuerwehrsatzung noch durch Dienstanweisungen übertragen werden.

Zum Aufgabenbereich der öffentlichen Feuerwehren gehören die eingangs genannten Bereiche. In einigen Bundesländern außerdem

- Rettungsdienst und
- Vorbeugender Brandschutz.

Organisation von Einsatzdienst, Übungsdienst und Ausbildung

Die Organisationsform der öffentlichen Feuerwehren richtet sich nach den Brandschutzgesetzen der Bundesländer und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Der Einsatz- und Übungsdienst sowie die Ausbildung sind durch die Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) und die Unfallverhütungsvorschriften
(UVV) geregelt.

(Nach einem gekürzten Beitrag von Dipl.-Ing. Roy Bergdoll, Brandamtmann, Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg. Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung aus BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung)